

Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) vom 02. September 2021

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Aktueller Sachstand



Aktionsprogramm Insektenschutz (Bundesregierung) „Insektenschutzpaket“ – Umsetzung 2021

- Änderung des Bundesnaturschutzgesetz (BNatG)
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)
 - veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 62 vom 07. September 2021
- Alle neuen Regelungen gelten seit 08. September 2021!
- [Rechtliche Regelungen - Landwirtschaft - sachsen.de](#)

Alle aktuellen Regelungen, Anträge und Hinweise finden Sie unter diesem Link!

PfISchAnwV – Aktueller Sachstand

1. Verbote und Beschränkungen für Glyphosat
2. Verbote und Beschränkungen in Schutzgebieten
3. Ausnahmegenehmigungen
4. Anwendungsverbot an Gewässern
5. Kontrollen
6. Freiwillige Maßnahmen in FFH-Gebieten

1. Verbote und Beschränkungen für Glyphosat

Für Mittel mit dem Wirkstoff Glyphosat gelten innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten besondere Verbote und Beschränkungen.

Ab 1. Januar 2024 ist die Anwendung von Glyphosat-Mitteln vollständig verboten.

§ 3b Besondere Anwendungsbedingungen für *Glyphosat*

Link: [NAP-Pflanzenschutz: Leitlinien IPS](#)

Empfehlung: [Dokumentation in Schlagkartei](#)

2. Verbote und Beschränkungen in Schutzgebieten

§ 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

- In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen dürfen folgende PSM nicht angewendet werden: Stoffe der Anlage 2 oder 3, Herbizide, bienen- oder bestäubergefährliche Insektizide
 - Das Verbot gilt für **alle Herbizide**.
 - Das Verbot gilt für alle Insektizide **mit B1, B2 oder B3-Auflage und der Anwendungsbestimmung NN 410**.

IDA

Thema Schutzgebiete Biosphaerenreservat

LEGENDE

- Biosphaerenreservat
- Naturpark
- Flaechennaturdenkmaeler
- Nationalpark
- Laden... [Abbrechen](#)
- Naturschutzgebiete
- Laden... [Abbrechen](#)
- Landschaftsschutzgebiet
- Digitales Ortophoto
- Basisdaten Sachsen

[Link: Schutzgebiete in Sachsen - sachsen.de](https://sachsen.de)

[Link: Wasserschutzgebiete - Cadenza Web \(sachsen.de\)](https://sachsen.de)

Generelles Glyphosat - Verbot

§ 9 Generelles Anwendungsverbot für Glyphosat

- Ab 01. Januar 2024 unterliegen die Wirkstoffe Glyphosat und Glyphosat-Trimesium einem generellen Anwendungsverbot.

Der Einsatz von Glyphosat oder glyphosathaltigen Mitteln ist

- im Haus- und Kleingartenbereich verboten;
 - zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen bis zum Ende ihrer Zulassung eingesetzt werden
- auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, verboten;
 - zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen bis zum Ende ihrer Zulassung eingesetzt werden

3. Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmegenehmigungen durch die zuständige Behörde sind bei § 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz möglich

- Zuständige Behörde kann Ausnahmegenehmigungen erteilen:
 - Zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
 - Zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten,
 - Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen.
 - **Gilt nicht für den Wirkstoff Glyphosat!**

- Gebühren werden fällig

- Für eine Genehmigung ist jedoch das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

- Vor Antragstellung wird empfohlen:
 - frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem LfULG (R73) zur Klärung der formalen Antragsvoraussetzungen und möglicher Bekämpfungsalternativen

4. Anwendungsverbot an Gewässern

§ 4a Verbot der Anwendung an Gewässern

- die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Land Vorschriften erlassen hat oder erlässt, mit denen für Schutzgebiete nach wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen über das Bundesrecht hinausgehende Vorgaben zum Pflanzenschutzmitteleinsatz einschließlich Ausnahmen und Befreiungen festgelegt werden –
Länderöffnungsklausel
- die Regelungen nach **Sächsischem Wassergesetz** gelten weiter
 - Nachbarschaft von Gewässern und landwirtschaftlichen Nutzflächen
 - ab **Böschungsoberkante** in den ersten **5 Metern** keine Anwendung von PSM
- auch die Regelungen nach **Wasserhaushaltsgesetz des Bundes §38a** gelten weiter
 - Gilt: Nachbarschaft von Gewässern und landwirtschaftlichen Nutzflächen mit **Hangneigung von 5%**
 - ab Böschungsoberkante **auf den ersten 5 Metern ganzjährig begrünte Pflanzendecke**
 - einmal innerhalb von 5 Jahren Bodenbearbeitung möglich

5. Kontrollen

- Verstöße gegen die PflSchAnwV sind **CC-relevant**
- die Aufzeichnungen werden auch **rückwirkend** kontrolliert, ob ab 8. September 2021 alle Vorgaben eingehalten worden
- bei Anzeigen werden Kontrollen durchgeführt

6. Freiwillige Maßnahmen in FFH-Gebieten

- auf Ackerflächen in FFH-Gebieten sollen in den Bundesländern freiwillige Vereinbarungen und Maßnahmen zur Bewirtschaftung ohne die genannten PSM (Herbizide, bienen- und bestäubergefährliche Insektizide) getroffen werden
- Förderungen auf Länderebene werden vorbereitet, kommen aber erst 2023 zum Tragen
- **Vertragsnaturschutz mit den UNB der Landkreise**

6. Freiwillige Maßnahmen in FFH-Gebieten

Vorschlag Sachsen für eine AUKM Förderung in FFH-Gebieten

Die Maßnahme muss auf allen Flächen des Betriebes in FFH-Gebieten durchgeführt werden!

Bezeichnung	AL 9 – Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten
Ziel nach Entwurf der GAP-SP-VO Art. 6	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten mit Vorgaben zum Pflanzenschutzmitteleinsatz
Förder- voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fördervoraussetzungen müssen auf allen sächsischen Ackerflächen des Betriebes, die auf Feldblöcken mit mindestens 1 % Überschneidung mit FFH-Gebieten liegen, angewendet werden, ausgenommen sind Flächen mit gleich- oder höherwertigen Fördermaßnahmen (v.a. im Hinblick auf den PSM Einsatz). ▪ kein Einsatz von Herbiziden, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM ▪ kein Einsatz von Insektiziden, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM ▪ Ausnahmen sind nur nach Genehmigung (z.B. Bekämpfung invasiver Arten) der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde und dem Pflanzenschutzdienst möglich
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	nicht relevant
vorläufige Prämie	271 EUR/ha